Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Haus der Demokratie und Menschenrechte · Greifswalder Straße 4 · 10405 Berlin · kontakt@asyl.net · www.asyl.net

Beitrag aus dem Asylmagazin 8–9/2019, S. 287–294

Anne Pertsch

»Dublin reversed« vor Gericht

Aktuelle Rechtsprechung zu Dublin-Familienzusammenführungen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnenemt finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.

AMNESTY INTERNATIONAL · AWO · caritas · PARITÄT · DEUTSCHES ROTES KREUZ · Diakonie · PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT. · ZWST

In Kooperation mit UNHCR

Anne Pertsch, Berlin*

»Dublin reversed« vor Gericht

Aktuelle Rechtsprechung zu Dublin-Familienzusammenführungen

Inhalt

I. Hintergrund
II. Örtliche Zuständigkeit des Gerichts
III. Dublin-Fristen und Familieneinheit
1. Unbeachtlichkeit des Fristablaufs
2. Beachtlichkeit des Fristablaufs
3. Ermessensklausel, Art. 17 Abs. 2
4. Ablauf der Wiedervorlagefristen
IV. Rechtsnatur der Ermessensklauseln
V. Einzelfragen
1. Familientrennung innerhalb der EU
2. »Unbegleitet« bei Art. 8 Dublin-III-VO
3. Prüfung der Fähigkeit, Sorge für Minderjährige auszuüben
4. Anforderungen an das Familienleben bei den bindenden Kriterien
5. Selbst organisierter Transfer
VI. Fazit

I. Hintergrund

Die Dublin-III-Verordnung[1] regelt, welcher europäische Mitgliedstaat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gilt dabei, dass die Regelungen der Familienzusammenführung (Art. 8–11) dem bekannten Ersteinreiseprinzip (Art. 13) vorgehen.[2] Damit legt die Verordnung fest, dass die Familieneinheit sowie die Beachtung des Kindeswohls vorrangig bei der Anwendung der Verordnung Berücksichtigung finden müssen (so auch bei der Zusammenführung voneinander abhängiger Familienangehöriger nach Art. 16 oder der Ermessensklausel nach Art. 17 Abs. 2).[3]

In der deutschen Praxis spielen vor allem Fälle eine Rolle, in denen Familienangehörige aus Griechenland aufgrund der familieneinheitsbezogenen Zuständigkeitskriterien die Zusammenführung in Deutschland anstreben.[4] Bei diesen Verfahren geht es im Gegensatz zu den meisten bekannten Dublin-Konstellationen gerade nicht darum, dass Asylsuchende – zumeist gegen ihren Willen – in den zuständigen Staat (zurück-)überstellt werden. Vielmehr möchten Asylsuchende mit ihren Familienangehörigen in anderen Mitgliedstaaten zusammengeführt werden. Da hierbei das zumeist bekannte Prinzip des Dublin-Verfahrens gleichsam umgekehrt wird, wird das Verfahren zur Familienzusammenführung auch als »Dublin reversed« bezeichnet.[5]

Dass Asylsuchende darauf angewiesen sind, sich auf die Dublin-Verordnung zu berufen, und diese Fälle inzwischen vielfach die Verwaltungsgerichte beschäftigen, ist darauf zurückzuführen, dass Familienzusammenführungen aus Griechenland seit April 2017 unter heftiger Kritik erheblich erschwert wurden.[6] Zunächst wurden die monatlichen Überstellungen von Familienangehörigen, für die Deutschland bereits die Zuständigkeit anerkannt hatte, begrenzt und so die Zusammenführung stark verzögert. Nachdem einige Gerichte das Bundesamt verpflichteten, Betroffene rechtzeitig vor und teilweise auch nach Ablauf der Überstellungsfrist aufzunehmen, verschärfte sich die Entscheidungspraxis bezüglich griechischer Aufnahmegesuche spätestens seit 2019 rigide: Noch im Jahr 2018 wurden 53,9 % der Gesuche Griechenlands abgelehnt,[7] im ersten Halbjahr 2019 betrug die Ablehnungsquote 75 %. Dabei ist zudem auch die Anzahl der seitens Griechenland gestellten Aufnahmegesuche bereits zurückgegangen.[8] So gab es in den ersten fünf Monaten des Jahres 2019 lediglich 626 Aufnahmegesuche von Griechenland an Deutschland, während im Jahr 2018 noch 2.139 und im Jahr 2017 5.692 Aufnahmegesuche gesendet worden waren.[9]

---

* Die Autorin ist Projektkoordinatorin bei Equal Rights Beyond Borders e. V. in Berlin. Der Verein mit Büros in Deutschland und Griechenland bringt zahlreiche Ablehnungen von Aufnahmegesuchen aus Griechenland vor Gericht. Mit Anmerkungen und Anregungen von Vinzent Vogt, Equal Rights Beyond Borders.

1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.6.2013, abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte«. Im Folgenden: Dublin-III-VO. Alle im Folgenden nicht anders bezeichneten Vorschriften sind solche dieser VO.

2 Nach Art. 7 Abs. 1 ist die Rangfolge der Zuständigkeitskriterien zu beachten.

3 Vgl. auch Art. 6 Abs. 1 und Erwägungsgründe 13 und 14.

4 Vgl. Asylum Information Database, The implementation of the Dublin III Regulation in 2018, abrufbar unter https://bit.ly/2G7KZsk.

5 Siehe Nestler/Vogt, Rechtswidrige Begrenzung der Dublin-Familienzusammenführung, Asylmagazin 10–11/2017, S. 383; Nestler/Vogt, ZAR 1/2017, Dublin-III reversed – ein Instrument zur Familienzusammenführung?, S. 21–28.

6 Siehe asyl.net Meldung vom 2.6.2017: »›Verlangsamung‹ des Familiennachzugs aus Griechenland«.

7 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, 6.6.2019, BT-Drs. 19/10737.

8 Antwort des BMI vom 28.5.2019 auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten Gökay Akbulut, Arbeits-Nr. 5/284, abrufbar unter https://bit.ly/2zrgZDH.

9 Ebenda; Das Bundesamt in Zahlen 2018, abrufbar bei www.bamf.de unter »Infothek/Statistiken/Asylzahlen«.

Die restriktive Anwendung der Verordnung sowie die teilweise offensichtlich rechtswidrigen Ablehnungen von Aufnahmegesuchen sind vermehrt Gegenstand erstinstanzlicher Verfahren. Dabei kann bei einigen Fragen auf die umfassende Rechtsprechung zu den verzögerten Überstellungen nach Annahme von Aufnahmegesuchen aus den Jahren 2017 und 2018 zurückgegriffen werden.[10] Viele Fragestellungen sind jedoch nach wie vor weitgehend ungeklärt. Grundsätzlich strittig ist beispielsweise, welches Gericht im jeweiligen Fall örtlich zuständig ist, welche Folgen es hat, wenn griechische Aufnahmegesuche verfristet erfolgen und welche Rechtsnatur die Ermessensklauseln des Art. 17 haben und ob entsprechende behördliche Entscheidungen gerichtlich überprüft werden können. Darüber hinaus haben sich verschiedene Einzelfragen betreffend der Auslegung und Anwendung der einzelnen Vorschriften ergeben.

Dieser Beitrag soll einen Überblick über die relevantesten Rechtsfragen verschaffen, diese erläutern und praktische Hinweise zu den einzelnen Konstellationen geben. Damit soll Betroffenen und denjenigen, die sie unterstützen, die Möglichkeit geboten werden, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen, die behördlicherseits verweigert werden.

II. Örtliche Zuständigkeit des Gerichts

Unterschiedliche Ansichten bestehen zunächst bezüglich der örtlichen Zuständigkeit des jeweiligen Verwaltungsgerichts. Kernfrage ist dabei, ob das Gericht am Wohnsitz des in Deutschland aufhältigen Familienmitglieds zuständig ist oder aber der Sitz des BAMF als Beklagte/Antragsgegnerin entscheidend ist. Im letzteren Fall wäre die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Ansbach gegeben.[11] Rechtliche Argumente lassen sich für beide Ansichten finden.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat dazu kürzlich Stellung genommen.[12] In einem Fall zur Dublin-Familienzusammenführung hatte das VG Hamburg das Verfahren ausgesetzt und das BVerwG zur Zuständigkeitsbestimmung angerufen, da es feststellte, dass aufgrund der Aufenthaltsorte der Familienangehörigen verschiedene Gerichtsstände in Betracht kommen.[13] Wenn dann eine notwendige Streitgenossenschaft zwischen den Familienangehörigen vorliegt, ist laut VG das nächsthöhere Gericht anzurufen – somit das BVerwG, wenn Gerichtsstände in verschiedenen Bundesländern bestehen. Die Streitgenossenschaft muss laut VG dabei nicht feststehen, sondern naheliegen. Bei einer Entscheidung zur Familienzusammenführung könne dies angenommen werden, da sie gegenüber den Angehörigen nur einheitlich erfolgen könne (§ 64 VwGO, § 62 Abs. 1 ZPO).

Das BVerwG bestätigte seine Zuständigkeit als nächsthöheres Gericht bei Gerichtsständen in verschiedenen Bundesländern. Es stellte zunächst fest, dass die Zuständigkeitsregelungen der VwGO anwendbar seien, da es sich um eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz handele, die nach § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO vor dem Verwaltungsgericht am Wohnsitz der betroffenen Person auszutragen sei. Sinn und Zweck der Vorschrift ist laut BVerwG, asylrechtliche Verfahren zu dezentralisieren ohne dabei unterschiedliche Verfahrensabschnitte unterschiedlichen Gerichten zuzuweisen. Daher sei es geboten, alle Streitigkeiten zu erfassen, die den Zugang zum Asylverfahren, seine Durchführung und seine Rechtsfolgen betreffen. Die Annahme eines Aufnahmegesuchs betreffe dabei bereits die Frage des Zugangs zu einem Asylverfahren in Deutschland, daher sei der notwendige Zusammenhang zur Regelungsmaterie des Asylgesetzes gegeben. Für das in Deutschland aufhältige Familienmitglied sei daher das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person verpflichtet ist, sich aufzuhalten.

Für die in einem anderen Mitgliedstaat aufhältigen Familienangehörigen kommt laut BVerwG zwar grundsätzlich mangels Wohnsitz in der Bundesrepublik eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Ansbach in Betracht. Jedoch sei in solchen Fällen von einem einheitlichen Gerichtsstand für alle Familienangehörigen am Wohnsitz des in Deutschland aufhältigen Familienmitglieds auszugehen. Dies würden vor allem Erwägungen der Prozessökonomie gebieten.[14]

Die Entscheidung des BVerwG ist überzeugend. Eine zum Teil in der Rechtsprechung[15] vorgenommene Differenzierung nach dem jeweiligen Aufenthaltsort der Familienangehörigen stellt dagegen eine unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebenssachverhalts dar und birgt die Gefahr sich widersprechender gerichtlicher Entscheidungen.[16]

Im Übrigen sind die Ausführungen des BVerwG auch beachtenswert, weil das Gericht andeutet, dass ein subjektives Recht der Familienangehörigen auf Zusammenführung nach Art. 9 ff. und der Überstellungsregelungen nach Art. 18 und 29 in Betracht komme. Diese Frage ist

[10] Ausgehend von VG Wiesbaden, Beschluss vom 15.9.2017 – 6 L 4438/17.WI –, asyl.net: 25517; für Übersichten zu weiteren Urteilen siehe asyl.net, Meldung vom 28.12.17: »Weitere Entscheidungen zur verzögerten Dublin-Familienzusammenführung aus Griechenland«.

[11] Das Bundesamt hat seinen Hauptsitz in Nürnberg. Die Außenstellen des BAMF sind keine eigenständigen Behörden (VG Augsburg, Beschluss vom 15.12.2016 – Au 4 K 16.32510).

[12] BVerwG, Beschluss vom 2.7.2019 – 1 AV 2.19 –, asyl.net: M27524.

[13] VG Hamburg, Beschluss vom 20.5.2019 – VG 7 AE 452/19 –; siehe auch VG Sigmaringen, Beschluss vom 4.3.2019 – A 2 K 7437/18 –, asyl.net: M27131, Rn. 7 ff.

[14] BVerwG, Beschluss vom 2.7.2019, a. a. O. (Fn. 12); VG Ansbach, Beschluss vom 5.8.2019 – 18 E 19.50678 –, BeckRS 2019, 16866.

[15] So etwa VG Lüneburg, Beschluss vom 8.7.2019 – 8 B 111/19 –; VG Hannover, Beschluss vom 9.8.2019 – 2 B 3013/19 –, asyl.net: M27550.

[16] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.7.2019, a. a. O. (Fn. 12), S. 7 f.

vom EuGH noch nicht ausdrücklich geklärt worden. Das BVerwG geht nun davon aus, dass die Erwägungsgründe 13, 14 und 15, Art. 47 GR-Charta sowie Art. 6 GG nahelegen, dass Familienangehörige einen Anspruch auf Zusammenführung aus der Dublin-III-VO haben. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Rechtsprechung des EuGH,[17] wonach Betroffene sich auf Einhaltung der Dublin-Regelungen berufen können, auf die Fallkonstellation der Familienzusammenführung zu übertragen sei.

III. Dublin-Fristen und Familieneinheit

Eine in der Praxis höchst relevante Frage ist, ob verspätet gestellte Aufnahmegesuche dazu führen, dass der ersuchende Staat (hier Griechenland) zuständig wird. In der Dublin-III-VO ist geregelt, dass nach Ablauf der dreimonatigen Frist des Art. 21 Abs. 1 für die Stellung von Ersuchen, die Zuständigkeit an den ersuchenden Mitgliedstaat zurückfällt (Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3).[18] Dabei obliegt es den die Verordnung anwendenden Mitgliedstaaten, das Vorliegen der relevanten Tatsachen zur Übersendung eines Aufnahmegesuchs zu ermitteln und familiäre Bindungen zu identifizieren.[19]

1. Unbeachtlichkeit des Fristablaufs

Teile der Rechtsprechung[20] nehmen an, dass die Familieneinheit dem Fristenregime der Dublin-Verordnung vorgehe und ein durch rechtswidriges Fristversäumnis verursachter Zuständigkeitsrückfall, der dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Mitgliedstaates zuzurechnen sei, einer Anwendbarkeit der Zuständigkeitskriterien zur Familieneinheit (Art. 8–11) nach Ablauf der Frist nicht entgegenstehe. Anderenfalls würde der hohe Stellenwert der Familieneinheit und des Kindeswohls[21] unterlaufen und die Frage der Herstellung der Familieneinheit zur Disposition der Mitgliedstaaten gestellt. Der Zuständigkeitsrückfall aufgrund Fristablaufs diene nicht nur der bloßen Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch dem schutzwürdigen Interesse der Antragstellenden, in angemessener Zeit Zugang zu einer Prüfung des Asylantrags in der Sache zu haben. In der Konstellation der Familienzusammenführung entspräche es primär den Interessen der Antragstellenden, mit ihren Angehörigen zusammengeführt zu werden. Ein Auslegungsergebnis, wonach Familienangehörigen wegen einer Fristversäumnis durch eine staatliche Behörde – jedenfalls unter asylrechtlichen Gesichtspunkten – ihr Menschenrecht auf Familienzusammenführung (Art. 8 EMRK, Art. 7 GR-Charta) versagt werde, sei abzulehnen.

2. Beachtlichkeit des Fristablaufs

Demgegenüber steht die Auffassung[22], dass die Rechtsfolge des Zuständigkeitsrückfalls an den ersuchenden Mitgliedstaat nach Ablauf der dreimonatigen Frist zwingend sei. Das starre Fristenregime diene durch objektive Rechtsfolgen der Rechtssicherheit und der geforderten Vorhersehbarkeit des Verfahrens (Erwägungsgrund 5). Eine teleologische Reduktion komme auch in den Fällen des »Dublin reversed« nicht in Betracht; vielmehr bestehe hierfür aufgrund der in Art. 17 Abs. 2 geregelten Ermessensklausel kein Bedarf.

3. Ermessensklausel, Art. 17 Abs. 2

Auch nach der soeben dargestellten zweiten Rechtsauffassung besteht die grundsätzliche Möglichkeit, eine Familienzusammenführung über die Ermessensklausel des Art. 17 Abs. 2 zu ermöglichen. Diese sieht vor, dass der Staat in dem sich eine asylsuchende Person befindet, jederzeit vor einer Entscheidung über den Asylantrag in der Sache ein Aufnahmegesuch auch aus humanitären Gründen stellen kann. Diese Gründe ergeben sich insbesondere aus familiären oder kulturellen Kontexten. Bei Aufnahmegesuchen, bei denen die Ablehnung allein auf dem Fristablauf beruht und die weiteren Voraussetzungen einer Zusammenführung nach den Art. 8–10 vorliegen, sprechen die besseren Argumente für eine regelmäßige Verdichtung des Ermessens auf Null, also eine verpflichtende Anwendung der Ermessensklausel.[23]

Dies ist gerade in Fällen zu sehen, in denen die Fristsäumnis alleine von dem ersuchenden Mitgliedstaat zu vertreten ist. Bei Verabschiedung der Dublin-Verordnung wurden die zwingenden Zuständigkeitskriterien

[17] EuGH, Urteil vom 26.7.2017 – C-670/16 Mengesteab gg. Deutschland (Asylmagazin 9/2017, S. 357 ff.) – asyl.net: M25274 und Urteil vom 25.10.2017 – C-201/16 Shiri gg. Österreich (Asylmagazin 1–2/2018, S. 44 ff.) – asyl.net: M25607.

[18] Vgl. dazu Nestler/Vogt, ZAR a. a. O. (Fn. 5), S. 27.

[19] Art. 6 Abs. 4 Dublin-III-VO; Art. 24 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU).

[20] VG Lüneburg, Beschluss vom 8.7.2019, a. a. O. (Fn. 15), S. 7 f.; VG Berlin, Beschluss vom 4.7.2019 – 37 L 277.19 A –, S. 5 f.; VG Arnsberg, Beschluss vom 9.4.2019 – 1 L 1977/18.A –, S. 8 f.; VG Münster, Beschluss vom 20.12.2018 – 2 L 989/18.A –, asyl.net: M26385, S. 17 ff.

[21] Erwägungsgründe 13 und 14 sowie Art. 6 Dublin-III-VO.

[22] VG Hannover, Beschluss vom 9.8.2019, a. a. O. (Fn. 15), S. 7 f.; VG Ansbach, Beschluss vom 10.7.2019 – AN 18 E 19.50571 –, juris; VG Berlin, Beschluss vom 17.6.2019 – VG 23 L 293.19 A – S. 8 f.; VG Ansbach, Beschluss vom 10.12.2018 – AN 18 E 18.50905 –, S. 6 f.; VG Oldenburg, Beschluss vom 4.12.2018 – 11 B 4236/18 –, S. 5 f.

[23] Fälschlicherweise sprechen einige Gerichte bei Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO von einer »Verdichtung der Pflicht zum Selbsteintritt«. Es ist jedoch nicht von einem Selbsteintrittsrecht, sondern von einer Ermessensreduzierung auf Null zu sprechen; die grundlegende Aussage bleibt dennoch gleich.

der Art. 8–11, 16 eng menschenrechtlich begründet (vgl. Erwägungsgründe 13 und 14). Demnach ist eine Zusammenführung der Angehörigen der Kernfamilie sowie teilweise auch von Geschwistern und weiteren Verwandten gerade vorgesehen. Auch ist aus Sicht des Aufnahmestaats das öffentliche Interesse an der Aufnahmeverweigerung von Mitgliedern der Kernfamilie, deren Asylverfahren ohnehin von einem EU Mitgliedstaat durchzuführen ist, schwer zu begründen.

In einer solchen Anwendung des Art. 17 Abs. 2 nach Fristablauf ist auch nicht – wie vom BAMF behauptet – eine Umgehung des Fristenregimes zu sehen. Art. 17 Abs. 2 ermöglicht vielmehr jederzeit die Stellung eines Aufnahmegesuchs.[24]

4. Ablauf der Wiedervorlagefristen

Problematisch ist des Weiteren, welche Rechtsfolgen aus dem Versäumen bzw. dem Ablauf der Frist der Wiedervorlage entstehen. Nach Art. 5 Abs. 2 Dublin-Durchführungsverordnung[25] ist der ersuchende Mitgliedstaat berechtigt, eine neuerliche Prüfung seines Gesuchs zu verlangen, wenn er sich auf weitere Unterlagen berufen kann. Diese Wiedervorlage muss binnen drei Wochen nach Erhalt der Ablehnung des Aufnahmegesuchs erfolgen. Die Versäumnis dieser dreiwöchigen Frist kann dabei ebenso wenig die Familieneinheit verhindern wie ein Fristablauf des Art. 21 Abs. 1.[26]

Für die Antwort auf eine solche Wiedervorlage sieht Art. 5 Abs. 2 Dublin-DVO eine zweiwöchige Frist vor. Läuft diese ab, ohne dass der ersuchte Mitgliedstaat auf die Wiedervorlage antwortet, geht die Zuständigkeit nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.[27] Zu beachten ist jedoch, dass die Entscheidung des EuGH zwei Fallkonstellationen betraf, in denen sich der Ablauf der entsprechenden Fristen zugunsten der Antragstellenden auswirkte und diese sich darauf berufen hatten. In der Konstellation der Familienzusammenführung wirkt ein solcher Fristablauf hingegen zulasten der Antragstellenden und hätte zur Konsequenz, dass wegen der im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung nicht eingehaltenen formellen Fristen auf Dauer eine Familienzusammenführung unmöglich würde. Zusätzlich zu den oben bereits angeführten Lösungsansätzen bezüglich der Fristversäumnis des Art. 21 Abs. 1 spricht hier des Weiteren gegen einen Zuständigkeitsübergang aufgrund des Fristablaufs, dass der ersuchte Mitgliedstaat es in der Hand hätte, allein durch Untätigkeit seine – auch menschenrechtliche – Verantwortung zur Aufnahme von Familienangehörigen zu umgehen. [28]

Würde bei Verstreichenlassen der Antwortfrist der Zuständigkeitsübergang automatisch eintreten, wäre zudem keine gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Ablehnung möglich, wenn bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht auf eine Wiedervorlage geantwortet werden würde.

Schließlich sollte auch das oben genannte Urteil des EuGH in Gänze gelesen werden. Dieser sagt explizit, dass rein formale Ablehnungen als ausbleibende Antwort des ersuchten Mitgliedstaats zu werten sind, die die Rechtsfolge des Art. 22 Abs. 7 auslösen – also den automatischen Zuständigkeitsübergang auf den ersuchten Mitgliedstaat bei ausbleibender Antwort auf ein Aufnahmegesuch.[29] Dies könnte bei einigen Ablehnungen durchaus argumentiert werden, wenn sie etwa ausschließlich rechtswidrig hohe Nachweishürden aufstellen oder abwegige Ablehnungsgründe vorgebracht werden. Eine solche formale Ablehnung würde nach zwei Monaten den Zuständigkeitsübergang auslösen, sodass es auf eine etwaige Wiedervorlage nicht ankäme.

IV. Rechtsnatur der Ermessensklauseln

Zudem stellt sich die Frage der Justiziabilität, also der gerichtlichen Überprüfbarkeit, und der Rechtsnatur der Ermessensklauseln. Zu klären ist hier für die Gerichte also, ob sich aus Klauseln, die den Staaten bestimmte Rechte einräumen, auch Rechte der Betroffenen ableiten lassen. Gemeint sind hier die Ermessensklauseln, mit der ein Mitgliedstaat seine Zuständigkeit für ein Asylverfahren erklären kann (Selbsteintrittsrecht des Art. 17 Abs. 1) sowie die Regelung, wonach ein Staat aus humanitären Gründen ein übersendetes Aufnahmegesuch annehmen kann (humanitäre Klausel des Art. 17 Abs. 2).

Dem Wortlaut nach setzt Art. 17 Abs. 1 eine Asylantragstellung im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates voraus, der daraufhin den Selbsteintritt, das heißt die Übernahme der Durchführung des Asylverfahrens, erklären kann. Dies wurde bisher von der Rechtsprechung auch so vertreten.[30] Anders sieht dies das VG Trier,[31] das ausführt, dass entgegen dem Wortlaut die Kenntnis von

[24] VG Berlin, Beschluss vom 4.7.2019, a. a. O. (Fn. 19), S. 9; VG Berlin, Beschluss vom 17.6.2019, a. a. O. (Fn. 21), S. 11; VG Frankfurt a. M., Beschluss vom 27.5.2019, 10 L 34/19.F.A., S. 9 f.

[25] VO (EG) 1560/2003, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 118/2014; abrufbar auf asyl.net unter Gesetzestexte. Im Folgenden: Dublin-DVO.

[26] VG Münster, Beschluss vom 20.12.2018, a. a. O. (Fn. 20), S. 21.

[27] EuGH, Urteil vom 13.11.2018 – C-47/17, C-48/17, X und X gg. die Niederlande – Asylmagazin 1–2/2019, S. 31 f. – asyl.net: M26728, Rn. 90.

[28] Siehe Abschnitt 3.a.; VG Berlin, Beschluss vom 4.7.2019, a. a. O. (Fn. 19), S. 5 f.; VG Berlin, Beschluss vom 15.3.2019 – 23 L 706.18 A –, S. 9 f.

[29] EuGH, Urteil vom 13.11.2018, a. a. O. (Fn. 27), Rn. 67.

[30] Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 17.6.2019, a. a. O. (Fn. 21), S. 13 f.; VG Berlin, Beschluss vom 18.4.2019 – VG 9 L 77.19 A –, BeckRS 2019, 6653.

[31] VG Trier, Beschluss vom 14.6.2019 – 7 L 2541/19.TR – S. 5 f.

dem Wunsch der Asylantragstellung durch die Einreichung eines Aufnahmegesuches ausreichen müsse.

Diese Auffassung ist insbesondere im Hinblick auf Art. 17 Abs. 2 fernliegend, da dieser explizit quasi als »Gegenstück« zum Selbsteintritt für Konstellationen konzipiert wurde, in denen eine Zuständigkeit für eine Person in einem anderen Mitgliedstaat übernommen werden soll.

Nach weit überwiegender Rechtsprechung[32] bildet Art. 17 Abs. 2 einen Auffangtatbestand unter anderem für solche Fälle, in denen die Familienzusammenführung an den starren Voraussetzungen der Regelzuständigkeiten (Art. 8–11) scheitert. Die Ausübung der Klausel liegt dabei im Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaats. Die Anforderungen an die Ermessensausübung werden auch von der hier angeführten Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Wie oben bereits ausgeführt,[33] sehen einige Gerichte das Ermessen auf Null reduziert, falls eine Zusammenführung nach den Regelzuständigkeiten an einzelnen Voraussetzungen wie der Frist scheitert. Das VG Frankfurt am Main geht beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 17 Abs. 2 – das heißt dem Vorliegen einer verwandtschaftlichen Beziehung sowie humanitären Gründen – bereits von einem intendierten Ermessen aus, wonach beim Vorliegen der Voraussetzungen im Regelfall von einer Familienzusammenführung auszugehen ist.[34]

Das VG Ansbach führt dazu aus, dass das bloße Vorliegen einer familiären Verbundenheit eine Ermessensreduktion auf Null alleine nicht rechtfertigen könne, sondern ein aus dem Einzelfall herrührendes gesteigertes Interesse an einer Familienzusammenführung vorliegen müsse.[35]

All diese Ansichten führen zu einem subjektiven Recht von Antragstellenden auf korrekte, also ermessensfehlerfreie Anwendung der humanitären Klausel. Die Gerichte berufen sich dabei richtigerweise auf die in der Dublin-III-VO festgelegte Intention des Schutzes von Familien und des Kindeswohls (Erwägungsgründe 13 und 14). Dem steht auch die Entscheidung des EuGH nicht entgegen, die besagt, dass Art. 27 Abs. 1 nicht zwingend einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eines Mitgliedstaats, vom Selbsteintrittsrecht in Art. 17 Abs. 1 keinen Gebrauch zu machen, vorsehe. Diese Entscheidung sei vielmehr im Rahmen des Rechtsbehelfes gegen die Überstellungsentscheidung selbst und nicht in einem gesondertem Rechtsbehelf anzugreifen.[36] Diese Rechtsprechung ist indes nicht auf die von Art. 17 Abs. 2 erfassten Konstellationen, in denen der ersuchte Mitgliedstaat ein an ihn gestelltes Aufnahmeersuchen ablehnt, übertragbar: Ansonsten würde dies dazu führen, dass die betreffende Person mangels Überstellungsentscheidung rechtsschutzlos wäre.[37]

Demgegenüber steht die Auffassung,[38] dass Art. 17 Abs. 2 einen Konsens zwischen ersuchendem und ersuchtem Mitgliedstaat erfordere, welcher von den Antragstellenden nicht erzwungen werden könne. Vielmehr sei ausschließlich ein Schlichtungsverfahren nach Art. 37 einzuleiten, wobei es keine Rechtsschutzverkürzung darstelle, dass dieses nicht von Antragstellenden initiiert werden könne. Ein individuelles Recht von Antragstellenden auf gerichtliche Überprüfung der korrekten Anwendung der humanitären Klausel besteht nach dieser Ansicht nicht.

Diese Auffassung ist abzulehnen, da sie das Verhältnis von Unionsprimärrecht (Art. 47 GR-Charta) und Sekundärrecht ins Gegenteil verkehrt und nahelegt, das Recht auf einen Rechtsbehelf könne sekundärrechtlich völlig beseitigt werden. Bei Rechtsverletzungen durch Mitgliedstaaten bei Anwendung des EU-Rechts muss der Rechtsweg zu nationalen Gerichten offenstehen.[39] Ein Schlichtungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, das von den Betroffenen nicht initiiert werden kann, ersetzt einen – notwendigen – gerichtlichen Rechtsbehelf nicht.

V. Einzelfragen

Im Folgenden sollen einige Einzelfragen besprochen werden, die die Rechtsprechung bereits beschäftigt haben und regelmäßig relevant werden dürften. Die besprochenen Fallkonstellationen sind dabei nur als Auswahl zu verstehen.

1. Familientrennung innerhalb der EU

Eine wichtige Fallgruppe kann aus der Konstellation gebildet werden, dass Familienangehörige zusammen in einen Mitgliedstaat eingereist sind, dort einen Asylantrag gestellt haben oder registriert wurden und mindestens eine Person nach Deutschland weitergereist ist, wo dann das Asylverfahren durchgeführt wurde. Entscheidend ist hierbei, ob die Personen, die sich noch im Staat der

[32] VG Hannover, Beschluss vom 9.8.2019, a. a. O. (Fn. 15), S. 9 f.; VG Karlsruhe, Beschluss vom 30.7.2019 – A 1 K 4345/19 – S. 18, asyl.net: M27551; VG Ansbach, Beschluss vom 2.7.2019 – AN 18 E 19.50459 – asyl.net: M27369, S. 9 f.; VG Berlin, Beschluss vom 17.6.2019, a. a. O. (Fn. 21), S. 9 f.; VG Frankfurt a. M., Beschluss vom 27.5.2019, a. a. O. (Fn. 23), S. 9 f.; VG Münster, Beschluss vom 6.5.2019 – 2 L 392/19.A – S. 11 f.; VG Wiesbaden, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 L 478/19.WI.A – S. 12 f.; VG Arnsberg, Beschluss vom 9.4.2019, a. a. O. (Fn. 19), S. 9 f.; VG Berlin, Beschluss vom 15.3.2019, a. a. O. (Fn. 27), S. 10 f.; VG Münster, Beschluss vom 20.12.2018, a. a. O. (Fn. 19), S. 22 f.

[33] Siehe unter Abschnitt 3.c.

[34] VG Frankfurt a. M., Beschluss vom 27.5.2019, a. a. O. (Fn. 23), S. 12.

[35] VG Ansbach, Beschluss vom 2.7.2019, a. a. O. (Fn. 31), S. 13.

[36] EuGH, Urteil vom 23.1.2019 – C-661/17, M. A. u. a. gg. Großbritannien – asyl.net: M26936, Rn. 79.

[37] VG Ansbach, Beschluss vom 2.7.2019, a. a. O. (Fn. 31), S. 9 f.

[38] VG Trier, Beschluss vom 14.6.2019, a. a. O. (Fn. 30), S. 7 f.; VG Berlin, Beschluss vom 18.4.2019, a. a. O. (Fn. 29), Rn. 12 f.

[39] Vgl. Albin/Eser, in: Mayer, Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl., Art. 47 Rn. 14; zum Rechtsbehelf auch umfassend VG Münster, Beschluss vom 20.12.2018, a. a. O. (Fn. 19), S. 9 ff. m. w. N.

Ersteinreise aufhalten und nach Deutschland zusammengeführt werden möchten, bereits vor der Weiterreise des Familienangehörigen einen Asylantrag gestellt haben. Findet die Antragstellung erst nach Ankunft des Familienmitglieds in Deutschland statt, können zu dem entscheidenden Zeitpunkt der Asylantragstellung (Art. 7 Abs. 2) die Regelzuständigkeiten (Art. 8–11) einschlägig sein.[40]

Problematisch ist es hingegen, wenn zu dem Zeitpunkt der Asylantragstellung im Ersteinreisestaat die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung nicht vorlagen, da alle Familienangehörigen zu diesem Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat aufhältig waren und eine Weiterreise erst nachträglich stattfand. In Betracht kommt in dieser Konstellation lediglich eine Zusammenführung nach der humanitären Klausel des Art. 17 Abs. 2. Das BAMF geht in solchen Fällen davon aus, dass die »freiwillige« Trennung der Familienangehörigen einer nachträglichen Zusammenführung entgegenstehe, da die entstandene Situation selbst verursacht worden sei. Einer solchen Pauschalisierung ist – im Einklang mit der Rechtsprechung – entgegenzutreten. Die Familieneinheit kann nicht pauschal mit dem Argument verhindert werden, die Familientrennung sei bewusst herbeigeführt worden. Bei einer solchen Trennung, unabhängig von ihrer Entstehung, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Trennung auf Dauer angelegt sein sollte. Zudem ist die Bundesrepublik bei Durchführung des Asylverfahrens zugleich für sämtliche Verpflichtungen, die sich aus der Verfahrensdurchführung und insbesondere aus dem familiären Kontext ergeben, zuständig und somit auch für die Verpflichtung, die Familienzusammenführung zu fördern und das Wohl des Kindes zu achten. Dies wurde für die Konstellation des von deutscher Seite erklärten Selbsteintritts nach Art. 17 Abs. 1 für die weitergereiste Person explizit gerichtlich entschieden.[41]

2. »Unbegleitet« bei Art. 8 Dublin-III-VO

Art. 8 regelt die Zusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen mit der Kernfamilie sowie Geschwistern oder Verwandten. Eine solche Zusammenführung kommt beispielsweise infrage, wenn sich ein minderjähriges Kind in Griechenland befindet, während sich die Eltern in Deutschland befinden. Nach der Legaldefinition des Art. 2 Bst. j ist eine minderjährige Person unbegleitet, wenn sie ohne Begleitung einer für sie nach dem Recht und den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaates verantwortlichen erwachsenen Person in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates einreist, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut dieser befindet.

Dies schließt eine minderjährige Person ein, die nach Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates dort ohne Begleitung zurückgelassen wird. Dies steht im Widerspruch zu der grundsätzlichen Regelung, dass es bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates auf den Zeitpunkt der Antragstellung ankommt (Art. 7 Abs. 2).

Maßgeblich für die Einordnung als unbegleitete minderjährige Person ist das jeweilige nationale Recht des Mitgliedstaates der Einreise. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob der minderjährigen Person eine Vertretung während des Verfahrens zur Seite gestellt wird. Eine solche Vertretung wird sowohl von der Dublin-III-VO als auch der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU vorgesehen[42] und soll die Achtung des Kindeswohls sicherstellen. Die rechtliche Vertretung findet in Griechenland beispielsweise durch die Ernennung eines/einer »temporary guardian« statt, der/die die minderjährige Person im Asylverfahren vertritt. Eine solche Übertragung der temporären Vormundschaft ändert nach griechischem Recht nichts an der Einordnung der Person als »unbegleitet«. Die gesetzlich vorgesehene obligatorische Bereitstellung einer Vertretung kann nicht dazu führen, dass die besonderen Rechte und Schutzgründe, die sich für unbegleitete Minderjährige ergeben, verloren gehen. Zu unterscheiden ist davon die elterliche Sorge, nur deren Übertragung führt nach griechischem Recht zu einem »Begleitetsein« der Minderjährigen.[43]

3. Prüfung der Fähigkeit, Sorge für Minderjährige auszuüben

Art. 8 Abs. 2 setzt für die Zusammenführung mit der Verwandtschaft voraus, dass in einer Einzelfallprüfung festgestellt wird, ob die verwandte Person fähig ist, für die minderjährige Person Sorge zu tragen. Entgegen der Befugnis in Art. 8 Abs. 5 hat die Kommission die Anforderungen an eine solche Einzelfallprüfung nicht festgelegt. Im Hinblick auf die Intention der Dublin-III-VO[44] ist jedoch festzuhalten, dass unter Beachtung des Kindeswohls humanitäre Maßstäbe bei der Einzelfallprüfung anzusetzen sind und Erwägungen der Kostenminimierung keine vorrangige Rolle spielen dürfen. Wirtschaftliche Aspekte, wie sie bei der Prüfung der Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes ausschlaggebend sind, stehen dem Sinn und Zweck des Art. 8 Abs. 2, humanitären und familiären Aspekten Rechnung

[40] Dieser Konstellation liegt zugrunde: VG Potsdam, Beschluss vom 25.9.2018 – VG 11 L 751/18.A.

[41] VG Frankfurt a. M., Beschluss vom 27.5.2019, a. a. O. (Fn. 23), S. 12; VG Wiesbaden, Beschluss vom 25.4.2019, a. a. O. (Fn. 31), S. 8 f.

[42] Art. 6 Abs. 2 Dublin-III-VO; Art. 24 Abs. 1 EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33.

[43] VG Lüneburg, Beschluss vom 8.7.2019, a. a. O. (Fn. 15), S. 5; VG Münster, Beschluss vom 6.5.2019, a. a. O. (Fn. 31), S. 8; VG Münster, Beschluss vom 20.12.2018, a. a. O. (Fn. 19), S. 12 f.

[44] Schutz der Familie und Wahrung des Kindeswohls; Erwägungsgrund 13 und 14 sowie Art. 6 Dublin-III-VO.

zu tragen, entgegen. Neben der umfassenden Übernahme der erzieherischen Verantwortung und Fürsorge kann dabei nur ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Fähigkeit zur Versorgung der minderjährigen Person vorausgesetzt werden.[45]

Eine gerichtliche Klärung des Maßstabs der Einzelfallprüfung steht noch aus. Das BAMF hat keine transparenten Anforderungen an die Einzelfallprüfung, weshalb diese von den Jugendämtern vorgenommen wird. Dabei ergibt sich häufig, dass etwa wegen mangelnden Wohnraums – wohl den Maßstab des AufenthG anwendend – gegen die Familienzusammenführung entschieden wird. Dies führt zu der absurden Situation, dass von Verwandten verlangt wird, sich bereits vor Annahme des Aufnahmegesuches quasi vorsorglich um mehr Wohnraum kümmern zu müssen.

4. Anforderungen an das Familienleben bei den bindenden Kriterien

Die Regelzuständigkeiten in den Art. 8–11 bedienen sich beim Familienangehörigkeitsbegriff, welcher in Art. 2 Bst. g definiert wird. Dieser setzt formaljuristisch voraus, dass die Familienangehörigkeit bereits im Herkunftsland bestanden haben muss.[46] Weitergehende Bedingungen an die familiäre Bindung lassen sich der Definition nicht entnehmen. Insbesondere wird – entgegen der Anmerkung des VG Berlin[47] – nicht eine bestimmte Qualität der familiären Lebensgemeinschaft für die Anwendbarkeit des Familienbegriffs vorausgesetzt. Eine solche zusätzliche Voraussetzung in die Definition von »Familienangehörigen« hineinzuinterpretieren überdehnt nicht nur den Wortlaut, sondern widerspräche auch der zügigen Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates anhand objektiver, vorhersehbarer Kriterien (Erwägungsgrund 5). Die jeweilige Ermittlung der Familiengeschichte würde zu langwierigen Verfahren und erheblichen Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen, sind die etwaigen zusätzlichen Anforderungen an eine ausreichende familiäre Bindung doch völlig unklar. Es kann demnach auf solche Anforderungen, über einen formalen Familienbegriff hinaus, nicht ankommen.

In Bezug auf familiäre Verbindungen ist in der Praxis problematisch, dass das BAMF überhöhte Nachweise der familiären Bindungen fordert. Dabei missachtet es die Nachweisschwelle der Dublin-III-VO. Art. 22 Abs. 4 verlangt, dass das Beweiserfordernis nicht »über das für die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung erforderliche Maß« ausgedehnt werden sollte – auch dies dient der raschen Zuständigkeitsbestimmung. Deshalb lässt die Verordnung für Nachweise sowohl Beweise und Indizien zu, die nur durch einen Gegenbeweis entkräftet werden können. Anhang II der Dublin-Durchführungsverordnung legt fest, dass als Indizien zum Nachweis der familiären Bindung beispielsweise nachprüfbare Erklärungen der Antragstellenden sowie Berichte und Bestätigungen der Angaben durch eine internationale Organisation ausreichend sind. Solche Erklärungen werden jedoch vielfach vom BAMF nicht akzeptiert.

Zusätzlich lehnt das BAMF Aufnahmegesuche mit Hinweis auf fehlende (beglaubigte) Übersetzungen sowie Zweifel an der Echtheit der eingereichten Dokumente ab. Die abschließende Beweisliste im Anhang II der Dublin-DVO verlangt indes weder Beglaubigungen noch Übersetzungen von Dokumenten. Solch erhöhten Anforderungen würde zudem den Zweck, den zuständigen Mitgliedstaat möglichst rasch zu bestimmen, unterminieren und eine effektive Umsetzung der Verordnung verhindern.

Das Anzweifeln der Echtheit von eingereichten Dokumenten verstößt zunächst gegen die Dublin-DVO, welche in Art. 15 Abs. 2 festlegt, dass die Echtheit aller ins Verfahren eingebrachten Dokumente als gegeben anzusehen ist. Des Weiteren missachtet das BAMF mit der Unterstellung des Einreichens von gefälschten Dokumenten durch die griechischen Behörden den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, auf dem das Gemeinsame Europäische Asylsystem beruht.[48]

5. Selbst organisierter Transfer

Die Überstellung nach Annahme eines Aufnahmegesuchs richtet sich nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates (Art. 29 Abs. 1). Dafür sind drei Möglichkeiten denkbar: Die Eskortierung in den zuständigen Mitgliedstaat, die Begleitung zum und Abholung vom Transportmittel sowie der selbst organisierte Transfer.[49] Die Überstellung hat dabei auf Kosten des überstellenden Mitgliedstaates stattzufinden (Art. 30 Abs. 1, 3).

Der selbst organisierte Transfer als selbstständige, eingriffsärmste Variante bedarf der Ausstellung eines sogenannten Passierscheins (Laissez-Passer), der die Einreise in den zuständigen Mitgliedstaat und die Durchreise durch Transitländer gestattet. Welche Art der Überstellung gewählt wird, liegt im Ermessen und in der Verantwortung des überstellenden Mitgliedstaates. Das BVerwG[50] hat bezüglich der Rücküberstellung nach der Dublin-III-VO

[45] Vgl. zum Ganzen Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum AsylG (GK-AsylG), Stand 2017, § 29, Rn. 93; Hailbronner, GK-AsylG, Stand 2019, § 29, Rn. 92.

[46] Eine Ausnahme hiervon macht Art. 9 Dublin-III-VO, wonach die Familienangehörigkeit auch nach Verlassen des Herkunftslandes entstanden sein kann.

[47] VG Berlin, Beschluss vom 17.6.2019, a. a. O. (Fn. 21), S. 5 f.

[48] Vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 14.8.2019 – A 3 K 2257/19 – asyl.net: M27562, S. 5 f.

[49] Art. 7 VO (EG) 1560/2003, zuletzt geändert durch Dublin-DVO.

[50] BVerwG, Urteil vom 17.9.2015 – 1 C 26.14, 1 C 27.14 – Asylmagazin 12/2015, S. 419 ff., asyl.net: M23257, Rn. 24.

festgestellt, dass grundsätzlich kein Anspruch der betreffenden Person auf eine bestimmte Form des Transfers bestehe, vielmehr könne die Sicherstellung der rechtzeitigen Rücküberstellung im Regelfall zu einer Überstellung im Wege des Verwaltungszwangs führen. Anders als bei der Rücküberstellung, die zumeist gegen den Willen der Antragstellenden stattfindet, entspricht die Überstellung im Rahmen der Familienzusammenführung dem (ausdrücklichen) Willen der betreffenden Personen. Bei den Fällen der Familienzusammenführung besteht daher kein Anlass der Behörde zur Annahme, dass die Überstellung durch die selbst organisierte Ausreise nicht stattfinden wird. Der europarechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann daher im Einzelfall und explizit bei Familienzusammenführungen dazu führen, dass die Möglichkeit des selbstständigen Transfers einzuräumen ist.[51]

Aufgrund der langen Dauer bis zum Überstellungstermin – momentan mindestens fünf Monate nach Annahme des griechischen Aufnahmegesuches – wäre es mit Bezug auf die Rechtsprechung des BVerwG ratsam, nach Annahme des Aufnahmegesuches Eilrechtsschutz auch hinsichtlich der Modalitäten der Überstellung zu beantragen. Auf den Zustimmungen zu Aufnahmeersuchen, die das BAMF an andere Mitgliedstaaten sendet, ist stets vermerkt »Aus Sicherheitserwägungen akzeptiert die Bundesrepublik Deutschland bis auf weiteres keine freiwilligen Überstellungen«. Sinnvoll wäre es daher, bei dem Verwaltungsgericht einen Antrag nach § 123 VwGO zu stellen, um das BAMF zur Mitteilung an das griechische Dublin-Referat zu verpflichten, dass eine freiwillige Überstellung möglich ist. Bisher sind der Verfasserin solche Verfahren nicht bekannt.

VI. Fazit

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung weiterentwickelt. Nach Kenntnis der Verfasserin gab es seit September 2018 bereits vierzehn verwaltungsgerichtliche Beschlüsse, die solche Ablehnungen des BAMF korrigiert haben und dieses verpflichtet haben, das Aufnahmegesuch anzunehmen. Dies macht deutlich, dass Eilanträge in diesem Bereich durchaus Erfolg versprechend sind und sich das BAMF nicht in einem Raum frei von gerichtlicher Kontrolle befindet. Der Verein Equal Rights Beyond Borders e.V. kann bei entsprechenden Eilanträgen Unterstützung leisten.[52]

Erfreulich ist, dass die Mehrzahl der mit der Thematik befassten Verwaltungsgerichte, anders als etwa die österreichische Rechtsprechung,[53] die grundsätzliche Justiziabilität, also die gerichtliche Überprüfbarkeit, der Ablehnungen von Aufnahmeersuchen annimmt und auch ein subjektives Recht der Betroffenen auf richtige behördliche Ausübung der Ermessensklausel des Art. 17 Abs. 2 anerkennt. Dies ist besonders im Hinblick auf die restriktive Anwendung der humanitären Klausel durch das BAMF zu begrüßen. Es ist zu hoffen, dass die Frage der örtlichen Zuständigkeit nach der Entscheidung des BVerwG voraussichtlich in Zukunft keine entscheidende Rolle mehr spielen wird. Bei den weiteren oben dargestellten Fragestellungen zeichnet sich eine voneinander divergierende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ab. Zur Verhinderung einer weitergehenden inkohärenten Rechtsprechung auf erstinstanzlicher Ebene, sollten die oben angesprochenen Fragen, insbesondere des Fristversäumnisses und der Rechtsnatur der humanitären Klausel des Art. 17 Abs. 2, dem EuGH vorgelegt werden.

Problematisch bleibt weiterhin, dass erstinstanzliche Hauptsacheverfahren oder Entscheidungen durch eine höhere Instanz in der Praxis kaum vorkommen. Dies ist vor allem auf die lange Dauer der Verfahren zur Dublin-Familienzusammenführung zurückzuführen und auf die Tatsache, dass in der Zwischenzeit mit einer Entscheidung im Asylverfahren des Familienmitglieds etwa in Griechenland zu rechnen ist, wodurch die Dublin-Verordnung keine Anwendung mehr findet. Damit erledigen sich dann auch die vor Gericht anhängigen Rechtsmittel. Es besteht aber die Möglichkeit für Gerichte, das BAMF im Eilverfahren zu verpflichten, die griechische Asylbehörde zu ersuchen, über die Asylanträge der dort aufhältigen Familienangehörigen bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren in Deutschland nicht zu entscheiden.[54] Ein solches Vorgehen geht jedoch mit einer teils jahrelangen Unsicherheit für die betreffenden Personen einher und ist diesen kaum zuzumuten.

In der Praxis sollte zudem bedacht werden, dass das BAMF trotz Vorliegens einer einstweiligen gerichtlichen Anordnung in zahlreichen Fällen weiterhin nur auf fortwährenden Druck die Annahme des Aufnahmegesuchs erklärt. Daher sollte zur zeitnahen Durchsetzung der Gerichtsentscheidung frühzeitig die Festsetzung eines Zwangsgeldes beantragt werden. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats ab stattgebendem Beschluss zu stellen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 929 Abs. 2 ZPO).

Dass das BAMF selbst verwaltungsgerichtliche rechtskräftige Beschlüsse ignoriert, widerspricht massiv rechtsstaatlichen Grundsätzen. Es zeigt sich, dass die Rechte der betroffenen Familien nur mit großem Einsatz unter erheblichem Widerstand der Behörde durchgesetzt werden können.

[51] Vgl. ebd.

[52] Kontakt: litigation@equal-rights.org oder info@equal-rights.org.

[53] Österreichisches Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung vom 1.10.2018, Geschäftszeichen W175 2206076-1.

[54] So etwa das VG Sigmaringen, Beschluss vom 2.11.2018 – A 2 K 5547/18 –; Hinweis auf diesen Verfahrenshergang in VG Sigmaringen, Beschluss vom 4.3.2019 – A 2 K 7437/18 – Rn. 2.

Unsere Angebote

Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de

www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter

familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen

www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen

adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links

Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«

www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.